

VI R 26/20 - Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz lediglich in Höhe der Entfernungspauschale

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen [Wohnung](#) und der sog. ersten Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher [Arbeitsplatz](#)) sind grundsätzlich pauschal in Höhe von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer anzusetzen, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 EStG (des Einkommensteuergesetzes) jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. In diesem Fall darf der [Arbeitnehmer](#) anstatt der Entfernungspauschale auch höhere tatsächliche Kosten ansetzen.

Der BFH hatte nun die Frage zu klären, ob es sich bei einem Taxi um ein solch begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel handelt, dies aber verneint. Zur Begründung hat der BFH darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 S. 2 EStG eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr –insbesondere Bus und Bahn– und damit ein enges Verständnis des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein [Arbeitnehmer](#), der die Wege zwischen seiner [Wohnung](#) und seiner ersten Tätigkeitsstätte mit einem „öffentlichen“ Taxi zurücklegt, kann seine Aufwendungen daher nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen.

BFH-Urteil vom 09.06.2022 - [VI R 26/20](#) - [BFH PM 50/2022](#)